

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 23.11.2020

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 32,00 €
 2. für die Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit
 - 2.1 für den Einzelfall 16,00 €
 - 2.2 für eine befristete Zulassung (zwei Jahre) 67,00 €
 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von
 - 3.1 Leichen 128,00 €
 - 3.2 Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) und Urnen 64,00 €
 4. für die Ausstellung eines Grabnachweises 16,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 600,00 €

1.1.1 bei Tiefbettung 670,00 €

1.2 von Personen unter 6 Jahren
sowie von Tot- und Fehlgeburten 330,00 €

2. für die Beisetzung einer Urne 290,00 €

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 940,00 €

3.2 für Personen unter 6 Jahren 360,00 €

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 730,00 €

4.1 für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes 770,00 €

4.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Baumnähe 770,00 €

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

5.1 für ein einstelliges Tiefgrab 2.170,00 €

5.2 für ein zweistelliges Tiefgrab (Familiengrab) 3.560,00 €

5.3 für ein Urnenwahlgrab 1.350,00 €

5.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.4.1 für die Dauer der Nutzungsperiode	wie 5.1 bis 5.3
5.4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
6. für sonstige Leistungen	
6.1 für die Benutzung einer Leichenzelle je Leiche (1-5 Tage)	220,00 €
6.1.2 je weiterer Tag	44,00 €
6.2 für die Benutzung der Trauerhalle	190,00 €
6.3 für das Ausgraben, Umbetten o. Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen	nach Aufwand
6.4 für das Ausgraben/Umbetten von Urnen	60,00 €/Std.
6.5 für das Abräumen eines Grabes	60,00 €/Std.
6.6 für das Anbringen eines persönlichen Namensschildes	22,50 €

§ 6 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Brühl über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom **23. April 2012** außer Kraft.